

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 801 K 52/24

Rosenheim, 08.05.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                   | Uhrzeit   | Ort                                                              |
|-------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------|
| Dienstag,<br>15.07.2025 | 09:00 Uhr | Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1,<br>83043 Bad Aibling |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Kiefersfelden

| Gemarkung     | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage                            | Anschrift | Hektar | Blatt |
|---------------|-----------|---------------------------------------------------|-----------|--------|-------|
| Kiefersfelden | 1148      | Waldfläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche | Flur Wall | 1,6280 | 5810  |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wald-, Verkehrs- und Landwirtschaftsfläche

Lage: Flur Wall, 83088 Kiefersfelden;

## Verkehrswert:

73.000,00 €

**ACHTUNG:** Beim o.g. Termin handelt es sich um einen Sammeltermin. Es werden die Verfahren 801 K 51/24, 801 K 52/24 und 801 K 60/24 parallel versteigert. Es wird deshalb um Beachtung der weiteren Terminsbestimmungen gebeten.

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.